

Die beitragspflichtigen Einnahmen werden unter Berücksichtigung Ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgestellt. Dabei sind mindestens die Einnahmen zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten herangezogen werden.

Zur Berechnung der Beiträge gelten gesetzliche Mindestbemessungsgrenzen. Liegt Ihr Einkommen über der jeweiligen Mindestbemessungsgrenze aber unter der Beitragsbemessungsgrenze, berechnen wir Ihre Beiträge aus Ihrem tatsächlichen Einkommen. Die folgende Beitragstabelle gilt für den Personenkreis der freiwillig versicherten Mitglieder.

| Beitragssätze | monatlicher Beitrag | |
|---|--|---|
| | Mindestbemessungsgrenze 1.061,67 Euro | Höchstbemessungsgrenze 4.687,50 Euro |
| Krankenversicherung | | |
| 15,49 % ohne Anspruch auf Krankengeld* | 164,45 Euro | 726,09 Euro |
| 16,09 % mit Anspruch auf Krankengeld* | 170,82 Euro | 754,22 Euro |
| Pflegeversicherung | | |
| 3,05 % | 32,38 Euro | 142,97 Euro |
| 3,30 % mit Beitragszuschlag für Kinderlose | 35,04 Euro | 154,69 Euro |

*inklusive 1,49 % Zusatzbeitrag

- Für Versicherte, deren Ehegatte kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (zum Beispiel privat versichert) gilt:
Haben Sie keine oder nur geringe Einkünfte, werden Ihre Beiträge von der Hälfte der gesamten Einkünfte beider Eheleute berechnet, höchstens bis zur halben Beitragsbemessungsgrenze (2.343,75 Euro).
- Für Meisterschüler und Wandergesellen gelten die studentischen Beiträge:
 - 87,13 Euro zur Krankenversicherung und
 - 22,69 Euro zur Pflegeversicherung; mit Beitragszuschlag für Kinderlose 24,55 Euro.

Beitragszuschüsse ab 01.01.2020

Der Beitragszuschuss vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer zur freiwilligen Krankenversicherung mit einem Krankengeldanspruch beträgt bei der IKK BB monatlich 377,11 Euro (7,3 % und 0,745 % von 4.687,50 Euro); der Zuschuss zur Pflegeversicherung beträgt monatlich 71,48 Euro (1,525 % von 4.687,50 Euro). Für den Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung gelten die Beitragssätze entsprechend.

Beitragserhebung aus Renten und Versorgungsbezügen

Für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus Versorgungsbezügen gilt der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung von 14,6 %, zuzüglich des Zusatzbeitrages von 1,49 %, insgesamt 16,09 %.

Krankengeld für freiwillig Versicherte

Gesetzliches Krankengeld

Sie können als hauptberuflich Selbstständiger das gesetzliche Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen. Es gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB).

Wir berechnen das Krankengeld aus dem bei Arbeitsunfähigkeit entfallenden Einkommen, sofern dies ganz oder überwiegend entfällt. Maßgeblich sind die Einkünfte aus der Gewerbetätigkeit entsprechend des zuletzt ergangenen Einkommensteuerbescheides. Weist dieser einen Verlust aus selbstständiger Tätigkeit aus, ist eine Berechnung und Zahlung von Krankengeld nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld ruht, solange Arbeitseinkommen erzielt wird.

Ergänzungswahltarif

Zusätzlich zum gesetzlichen Krankengeld ist die Absicherung für die Zeit vom 15. bis 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit über den Ergänzungswahltarif der IKK BB möglich. Es gelten die Hinweise zum gesetzlichen Krankengeld.

Wahltarif Krankengeld

Sie können als hauptberuflich Selbstständiger einen Krankengeld-Wahltarif der IKK BB ab dem 15. oder 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen. Die Höhe des Krankengeldes ist innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen wählbar. Im Gegensatz zum gesetzlichen Krankengeld erfolgt im Leistungsfall keine Prüfung hinsichtlich Ihres bisherigen oder entfallenden Einkommens.

Beitragsfreiheit während des Krankengeldanspruchs

Für die Zeit des Krankengeldanspruchs besteht Beitragsfreiheit, sofern und soweit beitragspflichtige Einkünfte auf Grund der Arbeitsunfähigkeit entfallen (Paragraf 224 SGB V).

Beitragspflicht aus dem Krankengeld

Waren Sie vor dem Krankengeldbezug beitragspflichtig, werden die Versicherungsanteile aus dem Krankengeld einbehalten (Versichertenanteile Rentenversicherung = 9,3 %, Arbeitslosenversicherung = 1,2 %, Pflegeversicherung = 1,525 % oder 1,775 %). Die IKK BB leistet für Sie mindestens den gleichen Anteil und führt die Gesamtbeiträge an die zuständigen Versicherungsträger ab. Diese beitragspflichtigen Zeiten werden bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt.

Beitragssatz

Für freiwillige Mitglieder, die in einem krankenversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis stehen sowie für hauptberuflich selbstständig Tätige, die den gesetzlichen Krankengeldanspruch gewählt haben, gilt der allgemeine Beitragssatz zuzüglich des Zusatzbeitrages; insgesamt 16,09 % (Anspruch auf Krankengeld ab Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit).

Tipp: Lassen Sie sich zum Thema Krankengeld von uns beraten.

Mitwirkungspflichten

Für die Beitragsbemessung ist insbesondere bei selbstständig Tätigen zunächst der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid heranzuziehen. Der Einkommensteuerbescheid ist ab Beginn des Folgemonats nach Erstellung für die Beitragsfestsetzung maßgeblich. Daher denken Sie bitte daran:

- Ergeht für Sie ein neuer Einkommensteuerbescheid, reichen Sie diesen bitte sofort bei uns ein.

Der Gesetzgeber sieht ab 01.01.2018 bei Versicherten mit den Einkunftsarten Arbeitseinkommen und / oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eine endgültige Beitragsfestsetzung erst anhand des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Kalenderjahres vor.

Es kann zu Nachforderungen oder Erstattungen der Beiträge kommen.

Pflegeversicherung

Als Mitglied der IKK BB sind Sie zugleich pflegeversichert. Für Kinderlose wird ab dem 23. Geburtstag ein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung von 0,25 % erhoben. Mitglieder, die ihre Elterneigenschaft nicht nachweisen, gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, beitragsrechtlich als kinderlos. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt Ihres Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht. Andernfalls wirkt der Nachweis erst mit Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erfolgt. Entsprechendes gilt bei Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern.

Zum Nachweis der Elterneigenschaft reichen Sie z. B. eine Kopie der Geburtsurkunde ein. Sofern das Kind bereits bei der IKK BB familienversichert ist, entfällt der Nachweis.